

# Fachtagung

## „abhängig, krank und kriminell“

23.11.2011

CVJM, Stuttgart

Eröffnung und Begrüßung durch den  
Vorsitzenden der Landesstelle für  
Suchtfragen,  
Herrn Hansjörg Böhringer



Sehr geehrte Damen und Herren,

vor wenigen Jahren hat das Land Baden-Württemberg seine Fördermittel für die externe Suchtberatung im Strafvollzug deutlich erhöht und so einen Ausbau dieses Dienstleistungsangebots im Strafvollzug ermöglicht. Ermöglicht wurde diese politische Entscheidung durch zwei bis heute unverändert gültige Fakten:

- Die Erfolgsquote der Behandlungsergebnisse bei den aus Haft direkt in Suchtrehamaßnahmen vermittelten Menschen ist vergleichbar mit der von Menschen, die über eine Suchtberatungsstelle in eine solche Maßnahme kamen – eine solche erfolgreiche Suchtbehandlung aber ist auch ein wichtiger Baustein für eine erfolgreiche Resozialisierung.
- Eine Vermittlung von abhängigkeitskranken Straftätern durch Fachkräfte der externen Suchtberatung in die Einrichtungen der medizinischen Suchtreha ist für die öffentliche Hand auch finanziell hochattraktiv.

Als die DRV Baden-Württemberg als unser regionaler Leistungsträger der medizinischen Suchtrehabilitation im Frühjahr 2010 ihre Verfahrens-

regelungen für die Beantragung solcher Maßnahmen aus dem Strafvollzug den Vorstellungen der DRV Bund anpasste, stieß diese neue Praxis bei uns auf großes Unverständnis: die vorgetragene rechtliche Begründung dieser Maßnahme und auch die vorgeschlagenen neuen Verfahrensregelungen waren für uns angesichts einer langjährigen Kooperationserfahrung nicht nachvollziehbar.

Bei den Bemühungen um eine Klärung dieser Problematik wurde dann aber schon bald deutlich, dass wir bundesweit hinsichtlich einer Vermittlung aus Haft in Suchtrehamaßnahmen zahlreiche Verwerfungen beobachten können. Offenbar ist der bisherige gesellschaftliche Konsens unter dem Prinzip „Therapie vor Strafe“ inzwischen aus ganz unterschiedlichen Gründen recht brüchig geworden. Diese mit der Regelung des §35 BtmG verknüpfte suchtpolitische Strategie, die in ihren Wirkungen auch deutlich über den unmittelbaren Bereich der Drogenabhängigen hinausreicht, wird derzeit durch ganz unterschiedliche Teilentwicklungen grundlegend beeinträchtigt:

- Da geht es in der Rechtsprechung um die Frage einer kausalen Zuordnung von „Alltagsdelikten“ der Drogenkonsumenten zur Rechtsnorm des BtmG (Stichwort: „Schwarzfahren“).
- Da geht es um eine aus Sicht der Justiz angemessene Relation von zu erwartender Haftzeit und der Dauer einer stationären Suchtrehabilitation, die ja durch die Vorgaben der Leistungsträger der medizinischen Suchtreha in den letzten Jahren ganz wesentlich reduziert wurde.
- Da geht es um die durch das BGH-Urteil vom Sommer 2010 verbindlich geklärte Praxis der Strafzurückstellungen, durch die offenbar jetzt für die inhaftierten Drogenabhängigen eine Nutzung der Möglichkeiten des §35 BtmG oft unattraktiv wird.
- Und da geht es nicht zuletzt um eine Lebenswirklichkeit von Drogenabhängigen, in der sich durch die intensive Nutzung der Substitutionsbehandlung der gesellschaftliche Anspruch auf eine Abstinenzorientierung grundlegend relativiert hat. Zum gewohnten Konzept einer therapeutischen Hinführung zu einer dauerhaften Suchtmittelabstinenz gibt es jetzt individuell sinnvolle Alternativen. Gleichzeitig birgt aber dieser Ausbau der Substitutionsbehandlung für den Strafvollzug auch ganz neue Aufgaben und Risiken - während der Haft, bei Hafturlauben und bei der Haftentlassung.

Angesichts derartig vieler Teilentwicklungen muss offenbar der Gesamtzusammenhang von "Behandlung im und nach Straf- und Maßregelvollzug" (so haben wir es in unserem Tagungstitel formuliert) in den Blick genommen und neu justiert werden. In Zusammenarbeit mit dem Justizministerium und dem Sozialministerium hat die Landesstelle für Suchtfragen deshalb die heutige Fachtagung konzipiert. Wir wollten Akteure aus Suchtpolitik und Rechtsprechung, aus

Justizvollzug und Suchthilfe, aus Suchtrehabilitation und Medizin für einen neuen Dialog gewinnen und zu einer praxistauglichen Neugestaltung dieses gemeinsamen Handlungsfeldes einladen. Wir freuen uns sehr, dass Sie in sehr großer Zahl dieser Einladung gefolgt sind und sich mit uns auf diesen Weg einer Neugestaltung machen wollen.

Praxistaugliche Neugestaltung meint:

- Wir brauchen Regelungen, die den vielfach bewährten Grundsatz von „Therapie vor Strafe“ als eine unter strafrechtlichem Druck für drogenabhängige Straftäter attraktive Wahlmöglichkeit erhalten und weiterentwickeln.
- Wir brauchen rechtliche Entwicklungen, um die Engführungen des Kausalitätsprinzips bei der Nutzung des §35 BtmG wieder zu lockern und damit der Lebenswirklichkeit Drogenabhängiger besser gerecht zu werden: Drogenabhängigkeit manifestiert sich ja nicht nur im unmittelbaren Drogenkonsum.
- Wir brauchen offene Verfahrensregelungen, die den rechtlichen Verantwortlichkeiten und Verfahrensabläufen in der Justiz und den leistungsrechtlichen Vorgaben der Reha-Leistungsträger gerecht werden, ohne dabei die hochqualifizierten Fachkräfte der externen Suchtberatung als bloße Schnittstellenkoordinatoren und „Telefonlaufburschen“ zu missbrauchen.
- Wir brauchen Regelungen, mit denen bestehende qualifizierte Behandlungsangebote für abhängige Menschen bestmöglich auch während einer Inhaftierung genutzt werden können: insbesondere in der stationären Drogenreha gibt es inzwischen zunehmend freie Kapazitäten, die auch im Kontext eines Maßregelvollzugs breiter genutzt werden könnten.

- Wir brauchen Betreuungskonzepte für abhängigkeitskranke Straftäter, die „Behandlung“ eben nicht nur auf die immer kürzeren Phasen medizinischer Intensivbehandlung einengen, sondern auch längerdauernde psychosoziale Betreuungen mit einer Förderung beruflicher und sozialer Teilhabe verbindlich einbinden und so als Gesamtbehandlung auch für straffällige Drogenabhängige sinnvoll machen.

Für uns ist in der gemeinsamen Vorbereitung dieser Fachtagung deutlich geworden, dass in unserem vernetzten Handlungsfeld kein einzelner Akteur mehr eigenständig Handlungsprozesse gestalten kann, ohne dabei Gefahr zu laufen, dass auch völlig ungeplante und ungewollte Nebeneffekte ausgelöst werden. Wir haben derzeit in Baden-Württemberg eine insgesamt noch relativ gut funktionierende Versorgung abhängigkeitskranker Straftäter. Dies wird es uns heute erleichtern, ohne irgendwelche Schuldzuweisungen und auch ohne unmittelbare existentielle Not miteinander offen ins Gespräch zu kommen. Wir müssen diese Chance aber auch nutzen, wenn wir angesichts der strafrechtlichen Dimension der Drogenabhängigkeit weiter dem Resozialisierungsanspruch unseres Rechtssystems gerecht werden wollen.

Sie wissen sicher alle, dass Abhängigkeitsstörungen nur selten durch einen Schritt, durch eine Maßnahme schon nachhaltig verändert werden; wir wissen aber alle auch, dass familiärer, sozialer und auch strafrechtlicher Druck zwar konstruktiv sein kann für nachhaltige Verhaltensänderungen, dass Druck allein aber in aller Regel keine längerfristig positiven Effekte hat.

Nur gemeinsam können wir für straffällig gewordene Abhängigkeitskranke konstruktive Entwicklungsmöglichkeiten schaffen: lassen Sie uns heute im offenen Gespräch nach solchen Gemeinsamkeiten suchen, im Interesse der betroffenen Menschen.

Mit den Vorträgen des heutigen Vormittags wollen wir die von mir hier nur kurz angerissenen Probleme der einzelnen Handlungsfelder für Sie verdeutlichen. Wir sind sehr froh, dass wir dafür ausgewiesene Experten als Referenten gewinnen konnten – ich bedanke mich jetzt schon für Ihre Vorträge.

Nach dem Grußwort unseres Justizministers werden wir uns dann am Nachmittag in 3 Foren austauschen und schließlich zentrale erste Ergebnisse dieser offenen Diskussion dann zum Abschluss im Plenum zusammenführen. Wir hoffen, dass diese heutige Tagung der Beginn einer breiten Fachdiskussion über die konstruktive Unterstützung Drogenabhängiger im Strafvollzug sein wird.